

## Haushaltskonsolidierung

Bearbeiter: Frau Borchers-Seelig (Tel.: 881-110)

Beratungsfolge:	HAPL	23.10.12
	FA	23.10.12
	BA	25.10.12
	StVV	30.11.12

# TOP 5

## FA

öffentliche  
Beschlussvorlage

### Sachverhalt

---

Für die gemeinsame Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses mit dem Finanzausschuss wurden auch Vertreter des Innenministeriums zur Sitzung eingeladen. Die Sitzungsunterlagen wurden den Gästen zur Sitzungsvorbereitung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund einer dort vorgenommenen Durchsicht haben sich nun weitere Änderungen ergeben. Zum einen konnten eingebrachte Konsolidierungsmaßnahmen bis in das Jahr 2015 fortgeschrieben werden, zum anderen waren die (Mehr)Erträge aus der Gewerbesteuer, Hundesteuer (Mehrerträge aufgrund der Staffelung ab dem zweiten Hund) zu entfernen. Diese Mehrerträge resultieren zwar auf eine vorgenommene Erhöhung über dem vom Ministerium geforderten Mindesthebesatz, wurden aber vor dem Jahr 2011 beschlossen.

Diese wesentliche Änderung führt dazu, dass der laut (vorläufiger) Richtlinie zu erbringende Richtwert von derzeit **1,82 Mio. € bis 2015** nicht erbracht werden kann.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2012, wonach die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 97.000 € nicht an die Stadt Schwarzenbek abzuführen ist, ergibt sich ein offener Betrag von **845.060 €**.

Möglichkeiten, diese Lücke zu schließen ist die Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 435 % (Mehrertrag bei durchschnittlichen Gewerbesteuererträgen von 5,0 Mio. € ca. 724.000 €), sowie der Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer auf 410 % (Mehrertrag ca. 155.000 €), beide **ab dem Jahr 2015**. Auch die Zuführung der Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt ab dem Jahr 2013 ist eine anrechenbare Konsolidierungsmaßnahme.

Soweit der Wunsch besteht die benannten Steuersätze weniger stark anzuheben und an der Nicht-Abführung der Eigenkapitalverzinsung festzuhalten, bieten sich als ergänzende Maßnahmen die Einstellung der Festen Grundschulzeiten (Ordentliches Ergebnis 2013 von -47.500 €) oder des Theaters (Ergebnis 2013 von -40.900 €) in Erwägung gezogen werden.

Dem Konsolidierungskonzept, welches lt. geänderter Richtlinie bis zum 05.12.12 dem Innenministerium vorzulegen ist, sind auch die Anlage 3 a bis c beizufügen. Hieraus ergeben sich die im Zeitraum 2009 bis 2011 umgesetzte Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (3 a), sowie der von Prüfungsbehörden vorgeschlagenen Maßnahmen, soweit diese nicht umgesetzt wurden oder ab 2012 nicht umgesetzt werden sollen (3 c). Die Anlage 3 c ist nach abschließender Beratung in den politischen Gremien von der Verwaltung zu erstellen.

Vor dem Hintergrund der geänderten Richtlinie mit den damit verbundenen geänderten Bedingungen ist dem Ministerium mitzuteilen, ob weiterhin Konsolidierungshilfe beantragt bzw. neu beantragt werden soll.

Die Stadt hat im April 2012 eine Abschlagszahlung für die Konsolidierungshilfe in Höhe von 1,55 Mio. € erhalten. Nach Abstimmung des öffentlich-rechtlichen Vertrages sollte eine weitere Zahlung erfolgen. Aufgrund der vorläufigen Richtlinie wurde der Betrag von 3,1 Mio. € auf 2,02 Mio. € reduziert. Die endgültige Abrechnung war nach Vorlage aller endgültigen Rechnungsergebnisse sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgesehen. Sofern ein Vertrag mit dem Ministerium nicht zustande kommt, ist fraglich, ob eine Verrechnung mit der beantragten Fehlbedarfszuweisung erfolgen kann. Eine abschließende Klärung konnte bislang nicht erfolgen.

## Beschlussvorschlag

---

Die Fachausschüsse empfehlen der Stadtverordnetenversammlung:

- a) Der bereits von der Stadt Schwarzenbek gestellt Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wird aufrechterhalten.

Die Stadt Schwarzenbek wird die Konsolidierungshilfe gemäß § 16 a FAG in Anspruch nehmen. Das Konsolidierungskonzept (Anlage 3 b) ist, unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen, sowie der Änderungen, die sich aus der Beratung der politischen Gremien ergeben, zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Innenministerium abzuschließen.

- b) Die Stadt Schwarzenbek nimmt die Konsolidierungshilfe nicht in Anspruch und beschränkt sich auf die Beantragung einer Fehlbedarfszuweisung gemäß § 16 FAG.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Frau Borchers-Seelig		
gez.	gez.		